



Der als Arzt für Allgemeinmedizin niedergelassene Dr. A lebt seit zwei Jahren mit seiner Freundin F zusammen. Schon oft hat er der F, die eine sichere und besonnene Autofahrerin ist und grundsätzlich keinen Alkohol trinkt, seinen Pkw überlassen. Eines Nachmittags ruft die F ihn von der gemeinsamen Wohnung aus in seiner im gleichen Haus gelegenen Praxis an und fragt, ob sie für einige Besorgungen sein Auto benutzen könne. A, der den Wagen an diesem Nachmittag selbst nicht braucht, willigt ein. Kurz darauf sieht er sie vom Fenster seiner im Erdgeschoss liegenden Praxis aus in seinen am Straßenrand geparkten Pkw steigen. Er ahnt nicht, dass die F vorher bei dem Besuch einer früheren Schulfreundin aus Freude über das unerwartete Wiedersehen entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit einige Gläser Wein getrunken hat, deren benebelnde Wirkung die alkoholunereifere F als Müdigkeit fehldeutet.

Beim Ausparken aus der geräumigen Parklücke verursacht F alkoholbedingt einen Unfall mit erheblichem Fremdschaden (ca. 2.000 €) an dem vor dem Pkw des A geparkten Kleinwagen, während das Auto des A wegen dessen mit Hartgummi versehener Stoßstange unbeschädigt bleibt. F steigt aus und schaut sich den Schaden an. Obwohl ihr jetzt bewusst wird, dass der Unfall etwas mit dem zuvor getrunkenen Wein zu tun hat, klettert sie wieder in den Wagen und macht Anstalten davonzufahren. A hat den Unfall durch das Fenster seines Praxisraums mitbekommen. Dass F alkoholisiert sein könnte, kommt ihm nicht in den Sinn. Obwohl es ihm aufgrund des notwendigen längeren Rangiermanövers der F möglich gewesen wäre einzuschreiten, unternimmt A nichts, sondern lässt F wegfahren. Auch als unmittelbar darauf der Geschädigte, der sich im Nachbarhaus aufgehalten hatte, bei seinem Auto erscheint und den Schaden entdeckt, unternimmt A nichts.

Einige hundert Meter weiter – für A nicht mehr sichtbar – fährt F wegen alkoholbedingter Wahrnehmungsverzögerung den vorfahrtberechtigten Radfahrer R an, der stürzt und dadurch erhebliche Prellungen erleidet. F veranlasst sofort per Handy, dass Dr. A aus der Praxis herbeieilt und sich um den Verletzten kümmert. Inzwischen trifft auch die von Unfallzeugen herbeigerufene Polizei ein. Der Polizeioberrichter P riecht bei der F eine starke Alkoholfahne. Seine Aufforderung zu einem Atemluftalkoholtest lehnt F aber ab. Daraufhin erwirkt P über den Staatsanwalt im Eildienst telefonisch die richterliche Anordnung zu einer Blutentnahme. Die Durchführung erweist sich aber schwieriger als erwartet, weil der Polizeiarzt nicht erreichbar ist und die Krankenhäuser in der Umgebung wegen einer Massenkarambolage auf der Autobahn ausgelastet sind. Unter Hinweis auf diese Ausnahmesituation fordert P den Dr. A auf, bei der F eine Blutprobe zu entnehmen. A weigert sich mit der Begründung, von einem Polizisten keine Anweisungen bezüglich seiner Berufsausübung entgegen zu nehmen. Insgeheim hofft er, der F und auch sich selbst Unannehmlichkeiten wegen des alkoholisierten Fahrens zu ersparen – er befürchtet nämlich, „Probleme“ zu bekommen, wenn die Beamten herausfinden, dass er der Eigentümer des Unfallfahrzeugs ist. Daraufhin setzt sich P erneut mit dem Staatsanwalt in Verbindung, der Dr. A fernmündlich zum Sachverständigen ernannt und ihn, nachdem er ihn belehrt hat, dass er nunmehr verpflichtet sei, tätig zu werden, anweist, die Blutprobe zu entnehmen. A, der an eine derartige Weisungsbefugnis des Staatsanwalts nicht glaubt, weigert sich weiterhin. Daher wird F umgehend einem Amtsarzt im Gesundheitsamt vorgeführt, der die Blutprobe noch rechtzeitig entnehmen kann. Diese ergibt einen Blutalkoholgehalt von 1,4‰ für den Zeitraum, in dem die beiden Unfälle stattgefunden haben.

Strafbarkeit von A und F? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.